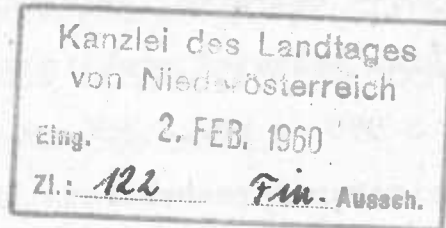


Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.IX/1-106/28-1959

Wien, am 2. Feb. 1960

Betrifft: Novellierung des  
Blindenbeihilfengesetzes.



H o h e r   L a n d t a g !

Das n.ö. Blindenbeihilfengesetz wurde am 21. Dezember 1956, die erste Novelle hiezu am 23. Mai 1958 vom niederösterreichischen Landtag beschlossen.

Während nach der Regelung des Stammgesetzes die vollblinden Sozialrentner, die wegen der Blindheit vom Sozialversicherungsträger einen Hilflöszuschuß beziehen, vom Bezug der Blindenbeihilfe ausgeschlossen waren, hat die Novelle diesem Personenkreis einen Anspruch auf Blindenbeihilfe mit der Einschränkung eingeräumt, daß ihnen nur die Differenz zwischen dem Hilflöszuschuß und der vollen Blindenbeihilfe gebühre.

Da aber auch diese Maßnahme noch eine Härte gegenüber diesem mindestbemittelten Kreis der Blinden bedeutet, soll mit dieser Gesetzesvorlage die erwähnte Einschränkung fallen und der wegen der Blindheit vom Sozialversicherungsträger gewährte Hilflöszuschuß keine Minderung der Blindenbeihilfe bewirken, sofern das übrige Einkommen des Blinden die festgesetzte Grenze nicht überschreitet.

Bisher durfte das monatliche Gesamteinkommen des Anspruchsberechtigten einschließlich der Blindenbeihilfe bei Vollblindheit S 1.900,-- und bei praktisch Blindheit S 1.700,-- nicht überschreiten. Nunmehr soll diese Einkommensgrenze S 2.000,-- bzw.

S 1.850,-- betragen, wobei die Blindenbeihilfe nicht einzurechnen ist. Dies bedeutet praktisch die Höhersetzung der Einkommensgrenze um S 550,-- bzw. S 450,--. Durch diese Maßnahme wird einerseits ein weiterer Personenkreis die volle Blindenbeihilfe ausbezahlt erhalten, andererseits eine Anzahl von Blinden überhaupt einen Anspruch auf Blindenbeihilfe erlangen.

Von derzeit 745 Empfängern von Blindenbeihilfen in Niederösterreich erhalten 139 Blinde zufolge des Bezuges eines Hilflosenzuschusses vom Sozialversicherungsträger eine verminderte Blindenbeihilfe. Die Auszahlung der vollen Blindenbeihilfe ergäbe einen jährlichen Mehraufwand von ungefähr S 620.000,--. Die Zahl der Blinden, die durch die Hinaufsetzung der Einkommensgrenze überhaupt einen Anspruch auf Blindenbeihilfe erlangen, wird mit 20 Personen geschätzt. Unter dieser Annahme ergibt dies einen Mehraufwand von ungefähr S 117.000,--. Der Gesamtmehraufwand auf Grund dieser Gesetzesvorlage dürfte somit schätzungsweise S 740.000,-- gegenüber dem Aufwand auf Grund der bisherigen Regelung betragen, der mit S 4,200.000,-- veranschlagt wird.

Ziffer 3 der Gesetzesvorlage ist lediglich eine Ergänzung der Ruhensbestimmungen, die sich schon auf Grund des Gesetzes ergibt. Gem. § 1 Abs. 2 in der Fassung der 1. Novelle haben Personen, die einen Anspruch auf Blindengeld auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder des Opferfürsorgegesetzes besitzen, keinen Anspruch auf Blindenbeihilfe auf Grund des Blindenbeihilfengesetzes. Wenn daher ein Blinder, der eine Blindenbeihilfe auf Grund des Blindenbeihilfengesetzes bezieht, einen Anspruch auf

Blindengeld auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder des Opferfürsorgegesetzes erlangt, muß folgerichtig ab diesem Zeitpunkt sein Anspruch auf Blindenbeihilfe ruhen.

Die n.ö.Landesregierung stellt daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 2. Feb. 1960 gefaßten Beschlusses den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der zuliegende Gesetzentwurf (2. Blindenbeihilfengesetz - Novelle) über die Abänderung des Blindenbeihilfengesetzes wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses zu veranlassen.

N.Ö.Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Amali*